

Qualität in der Immobilienwirtschaft

Zertifizierungsvertrag

zwischen

und

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der DIAZert Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56 79098 Freiburg (im folgenden "Zertifizierungsstelle" genannt)

(Name)
(Vorname)

(im folgenden "Antragsteller" genannt).

Der Antragsteller oder die Antragstellerin (nachfolgend "Antragsteller") hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt und, sofern relevant, die Zulassung zu einer Fachprüfung erteilt wird, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und legt die Zertifizierungsbedingungen für die Zeit der Zertifizierung für die Vertragspartner fest.

I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer oder dem Entzug der Zertifizierung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Zertifizierungsverfahren

- a) Das Zertifizierungsverfahren richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Fachgebiet "Immobilienbewertung" für die beantragte Zertifizierungsbezeichnung gemäß den Zertifizierungsregeln der Zertifizierungsstelle. Diese sind jederzeit einsehbar auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle unter www.diazert.de.
- b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Antragsteller seine Kompetenz nachgewiesen hat, Leistungen im beantragten Zertifizierungsbereich anforderungsgerecht nach den jeweils geltenden Zertifizierungsbedingungen zu erbringen und keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung vorliegen.
- c) Besteht der Antragsteller die Zertifizierungsprüfung, sofern relevant, nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung der(s) nicht bestandenen Prüfungsteile(s) angetreten sein. Wünscht der Antragsteller keine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung oder besteht er die Prüfung gemäß Zertifizierungsbedingungen erneut oder mehrmals nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Gebühr/en richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die beantragte Zertifizierung. Diese ist jederzeit einsehbar auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle unter www.diazert.de.

Formblatt: Bewertung Seite: Erstellungsdatum: Version: Freigabedatum:

Zertifizierungsvertrag 1 von 3 02.01.1999, Do 12 07.05.2021,LW



Qualität in der Immobilienwirtschaft

III. Zertifizierung

- a) Die Zertifizierung wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der Antragsteller erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat sowie, je nach Zertifizierung, einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel. Zertifikat und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Mit der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, eine von der Zertifizierungsstelle vermittelte Bezeichnung zu führen. Gleichzeitig ist der Antragsteller berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle und sonstige Zeichen nach den Bestimmungen der jeweiligen Zeichenregelung zu verwenden.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit, die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
- e) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
 - Wegfall der persönlichen Eignung,
 - Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle,
 - Schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen

(Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).

f) In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Antragsteller untersagt, bei der Dienstleistungserbringung auf seine Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung zu vollziehen.

IV. Überwachungsverfahren

- a) Der Antragsteller unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich seiner Bewertungstätigkeit der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen für das beantragte Zertifizierungsgebiet.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Gutachten, Fortbildungsveranstaltungen) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung geschehen. Grundsätzlich ist eine schriftliche Überwachung vorzuziehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Gutachten und/oder Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d) Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung hin durchführen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die jährlichen Überwachungsgebühren gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten.

V. Rezertifizierung (Verlängerung der Zertifizierung)

Wünscht der Antragsteller über die Zertifizierungsdauer von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor Ablauf der Zertifikatsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung für die Dauer von fünf Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der Zertifizierungsdauer.

Formblatt: Bewertung Seite: Erstellungsdatum: Version: Freigabedatum:

 Zertifizierungsvertrag
 2 von 3
 02.01.1999, Do
 12
 07.05.2021,LW



Qualität in der Immobilienwirtschaft

VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Antragsteller ist berechtigt, solange ihm die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende der Laufzeit eines Zertifizierungsjahres zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung der Überwachungsgebühr, die für das zum Zeitpunkt der Kündigung entsprechende Zertifizierungsjahr anfällt.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der Antragsteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.
- d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
- e) Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis auf elektronischem Weg per E-Mail oder per Briefpost in Rechnung zu stellen. Elektronische Rechnungen werden dem Antragssteller per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf reguläre Postzustellung umgestellt werden.
- f) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Kunden und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum) ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.
- g) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Antragsteller den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jeden Hinweis auf eine Zertifizierung bzw. ehemals bestehenden Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
- h) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.
- i) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- k) Bestandteile dieses Vertrages sind:

Zertifizierungsvertrag

- Zertifizierungsregeln der Zertifizierungsstelle, vorzufinden in der öffentlich zugänglichen Internetseite der Zertifizierungsstelle.
- Jeweils gültiges Preisverzeichnis für die Zertifizierung, vorzufinden in der öffentlich zugänglichen Internetseite der Zertifizierungsstelle.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorbezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen und aktuellen Preisverzeichnissen wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle informiert. Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Freiburg, den					
			(Ort/Datum)		
(Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle)			(Unterschrift Antragsteller/in)		
Formblatt: Bewertung	Seite:	Erstellunç	gsdatum:	Version:	Freigabedatum:

02.01.1999. Do

3 von 3

12

07.05.2021,LW